

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1958

Nummer 62

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 23. 5. 1958, Öffentliche Sammlung „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“, S. 1197/98.
III. Kommunalaufsicht: Bek. 23. 5. 1958, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1199/1200.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten.

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 23. 5. 1958, Dienstbefreiung von Angestellten zur Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft. S. 1201.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 5. 1958, 1. Gewährung des Ortszuschlages — bisher Wohnungsgeldzuschuß — an Angestellte, 2. Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren. S. 1202. — Bek. 27. 5. 1958, Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels. S. 1204.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gemeinnütziges Wohnungswesen: RdErl. 23. 5. 1958, Förderung des Wohnungsbaues; Übertragungen von Kleinsiedlungen; Eigentumsbindungen, 1. Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB), Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land NW. v. 23. 3. 1949 (MBI. NW. S. 313). 2. RdErl. v. 1. 3 1957 betr. a) Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Kauf- und Übereignungsvertrag; Abstimmung mit den WBB, b) Eigentumsbindungen. S. 1204. — RdErl. 28. 5. 1958, Forderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Verwaltungskosten bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen — Heimstättengebühr. S. 1204.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 35 v. 23. 5. 1958. S. 1205/06.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 11 v. 1. 6. 1958. S. 1205/06.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 23. 5. 1958 —
I C 4/24 — 13.36

Dem Verein „Freunde der Stätte der Begegnung e. V.“, Vlotho/Weser, Südfeldstraße 4, habe ich die Genehmigung erteilt, die mit meinen Bescheiden vom 9. 5. und 15. 10. 1957 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum 30. September 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 9. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1089),
Bek. v. 15.10. 1957 (MBI. NW. S. 2187).

— MBI. NW. 1958 S. 1197/98.

III. Kommunalaufsicht**Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 23. 5. 1958 — III A 3/245 — 1139/58

Die zuständigen Zentralprüfstellen haben nachstehend aufgeführte Feuerschutzgeräte nach den Normvorschriften geprüft. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter. Sie werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

I. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Fa. Paul Ludwig, Feuerlöschgerätefabrik, Bayreuth (OFr.)	A — Saugkupplung DIN 14 323	PVR —A— 7/5/57
		B — Saugkupplung DIN 14 322	PVR —A— 8/6/57
		B — Druckkupplung DIN 14 303	PVR —A— 9/7/57
		C — Druckkupplung DIN 14 302	PVR —A— 10/8/57
		A — Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14 309	PVR —A— 11/9/57
		B — Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14 308	PVR —A— 12/10/57
		C — Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14 307	PVR —A— 13/11/57
		A — Blindkupplung DIN 14 313	PVR —A— 14/12/57
		B — Blindkupplung DIN 14 312	PVR —A— 15/13/57
		C — Blindkupplung DIN 14 311	PVR —A— 16/14/57

II. Druckschläuche

1	Fa. Anton Birgel, Mechan. Schlauchweberei, Freising (Bayern)	B gummiert, rundgewebt Körperbindung „Bären-Marke-Synthetik“	30—114
2	Fa. Geilenkothen & Eschbach, Schlauchweberei, Essen-Kupferdreh	C gummiert, rundgewebt Körperbindung „Bären-Marke-Synthetik“	30—115
		B gummiert, rundgewebt Ruhrgold „Vollramie“	10—473
		B gummiert, rundgewebt „Ruhrgold-Köper-Hanf“	10—476
		C gummiert, rundgewebt „Ruhrgold-Köper-Hanf“	10—477
		B ungummiert, rundgewebt Ruhrgold	10—478
		C ungummiert, rundgewebt Ruhrgold	10—479
3	Fa. Gummi- & Textilwerk, Bad Blankenburg (Thüringer Wald)	B gummiert, rundgewebt — Hanfköper —	10—468
		C gummiert, rundgewebt — Hanfköper —	10—469
		B gummiert, rundgewebt Extra prima verstärkt	10—470
		C gummiert, rundgewebt Extra prima verstärkt	10—471
4	Fa. A. Parsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren (Westf.)	B gummiert, rundgewebt — Vollkunststoffschlauch „Supra Synthetic“	30—111
		C gummiert, rundgewebt — Vollkunststoffschlauch „Supra Synthetic“	30—112

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
5	Fa. Seyboth & Co., Bayer. Schlauchfabrik, Regensburg (Donau)	C gummiert, rundgewebt synthetischer Schlauch aus Diolen	30—105
		B gummiert, rundgewebt Polyester-Schlauch	30—116
6	Fa. Walraf Textilwerke, Rheydt (Rhld.)	B gummiert, rundgewebt — Kunstfaserschlauch aus Polyesterfaser, naturfarbig	30—106
		C gummiert, rundgewebt — Kunstfaserschlauch aus Polyesterfaser, naturfarbig	30—107
7	Fa. Weinheimer Gummiwarenfabrik Weisbrod & Seifert, Weinheim (Bergstraße)	B gummiert, rundgewebt „Weico Diamant“ aus vollsynthet. Material	30—103
		C gummiert, rundgewebt „Weico Diamant“ aus vollsynthet. Material	30—104
8	Fa. A. Ziegler, Schlauchfabrik, Giengen (Brenz)	C gummiert, rundgewebt — Kunstfaserschlauch	30—108
		B gummiert, rundgewebt Chemiefaserschlauch „Ziegler Blaufuchs“	30—113

III. Saugschläuche

1	Fa. Allerthal-Werke A.-G., Grasleben üb. Helmstedt	A, 2400 mm	50/145
2	Fa. Jutt & Co., G.m.b.H., Gummiwarenfabrik, Ladenburg (Neckar)	C, 1500 mm	50/140

Bezug: Meine Bek. v. 18. 5. 1956 — III A 3/245 — 27/56 — MBl. NW. S. 1157/58.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1958 S. 1199/1200.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

D. Finanzminister

Dienstbefreiung von Angestellten zur Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft

Gem. RdErl. d. Innenministers — II D — 1/27.14.38 — 5720/57 u. d. Finanzministers — B 4000 — 6101 — IV/57 v. 23. 5. 1958

Nach § 100 Abs. 3 LBG ist dem Beamten zur Ausübung eines Mandats in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts der erforderliche Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren. Der dieser Vorschrift zugrunde liegende Gedanke, die ungehinderte Ausübung eines Mandats in der Vertretungskörperschaft zu gewährleisten, muß auf Angestellte in gleicher Weise Anwendung finden wie auf die Beamten, zumal da die Beamten und Angestellten auch hinsichtlich ihrer Wählbarkeit nach § 13 des Kommunalwahlgesetzes v. 12. Juni 1954 — GS. NW. S. 65 — gleich behandelt werden.

Auf Grund der ADO Nr. 7 zu § 9 Abs. 1 ATO und der ADO Nr. 7 zu § 9 Abs. 4 ATO sind wir damit einverstanden, daß den Angestellten des öffentlichen Dienstes die zur Ausübung eines Mandats in einer kommunalen Vertretungskörperschaft erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt wird. § 9 Abs. 4 Buchst. g letzter Satz ATO bleibt unberührt.

— MBl. NW. 1958 S. 1201.

D. Finanzminister

1. Gewährung des Ortszuschlages — bisher Wohnungsgeldzuschuß — an Angestellte

2. Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 5. 1958 — B 4130 — 2437/IV/48

I. Nach dem Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 (MBl. NW. 1956 S. 258) wird der Wohnungsgeldzuschuß in sinngemäß Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt. Durch das Besoldungsanpassungsgesetz (BesAG)

v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) ist wie beim Bund und anderen Ländern an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortszuschlag getreten.

Bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung sind daher die geltenden Tarifvorschriften so anzuwenden, daß an die Stelle des Wortes „Wohnungsgeldzuschuß“ das Wort „Ortszuschlag“ und an die Stelle der

- | | |
|--|--|
| Tarifklasse II des Wohnungsgeldzuschusses | die Tarifklasse Ib des Ortszuschlages |
| Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses | die Tarifklasse II des Ortszuschlages |
| Tarifklasse IV des Wohnungsgeldzuschusses | die Tarifklasse III des Ortszuschlages |
| Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses | die Tarifklasse IV des Ortszuschlages |
- treten.

Der Ortszuschlag der Stufe 1 (für Ledige) ist in einigen Fällen niedriger als der bisherige Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Außerdem wird der Ortszuschlag nicht für zwölf Monate in der bisherigen Höhe weitergewährt, wenn Kinderzuschlag wegfällt, sondern der Übergang in eine niedrigere Stufe tritt mit dem Wegfall des Kinderzuschlages ein (§ 17 Abs. 3 BesAG).

Eine Verminderung der Bezüge wird bei den Beamten durch § 37 BesAG vermieden. Nach dieser Vorschrift erhalten Beamte, die durch das Besoldungsanpassungsgesetz schlechter gestellt werden, für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

In Anwendung der ADO zu § 6 TO.A bin ich damit einverstanden, daß bei den Angestellten wie folgt verfahren wird:

1. Überzahlungen, die durch das rückwirkende Inkrafttreten der Vorschriften über den Ortszuschlag für Zeiträume vor dem 1. April 1958 eingetreten sind, verbleiben in Ausgabe.
 2. Für die Zeiträume nach dem 31. März 1958 erhalten die Angestellten, soweit durch die Vorschriften über den Ortszuschlag eine Minderung der Bezüge eintritt, eine persönliche Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.
- Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem 31. März 1958 eintretende Erhöhung der Bezüge. Unberücksichtigt bleiben dabei nur
- a) die Vergütungen für Überstunden,
 - b) die Erhöhung des Ortszuschlages, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten,
 - c) die Erhöhung des Kinderzuschlages durch Gewährung von Kinderzuschlag für ein weiteres Kind.

Die Ausgleichszulage vermindert sich ebenfalls oder kommt ganz in Fortfall, wenn nach den bisherigen Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß eine Verringerung des Wohnungsgeldzuschusses eintreten würde.

- II. Wegen der Verringerung des Ortszuschlages gegenüber dem bisherigen Wohnungsgeldzuschuß in einigen Fällen würde sich nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages v. 4. Juni 1957 (MBI. NW. S. 1501) auch die Gesamtvergütung der Angestellten ändern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß bis zu einer tariflichen Neuregelung die Gesamtvergütung der Angestellten unter 18 Jahren nach meinem RdErl. v. 22. 7. 1957 — B 4100 — 3688/IV/57 — (MBI. NW. S. 1640) weitergezahlt wird.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 1202.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Bek. d. Finanzministers v. 27. 5. 1958 —
H 4124 — 1292 — II

Der Dienststempel Nr. 8 des Finanzministeriums NW. ist in Verlust geraten. Der Stempel hat einen Durchmesser von 34 mm und trägt außer der Aufschrift „Der Finanzminister Land Nordrhein-Westfalen“ über dem Landeswappen die Kontrollnummer „8“. Der Dienststempel ist vom Finanzministerium NW. für ungültig erklärt worden. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienststempel gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Jägerhofstraße 6, zu übersenden.

— MBI. NW. 1958 S. 1204.

J. Minister für Wiederaufbau

**III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen,
Gemeinnütziges Wohnungswesen**

Förderung des Wohnungsbau; Übertragungen von Kleinsiedlungen; Eigentumsbindungen; 1. Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB), Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land NW. v. 23. 3. 1949 (MBI. NW. S. 313); 2. RdErl. v. 1. 3. 1957 betr. a) Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Kauf- und Übereignungsvertrag; Abstimmung mit den WBB, b) Eigentumsbindungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 5. 1958 —
III C 3 — 5.20 Tgb.Nr. 847/58

Mit meinem RdErl. v. 1. 3. 1957 (MBI. NW. S. 669) hatte ich die Anwendung bestimmter Grundsätze des II. Wo-BauG auf Eigenheime und Kleinsiedlungen, die auf Grund des I. WoBauG mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, angeordnet. Damit waren kraft ausdrücklicher Bestimmung nur die nach den NBB und den WBB geförderten Eigenheime und Kleinsiedlungen erfaßt. Ich erkläre mich nunmehr damit einverstanden, daß die in dem RdErl. v. 1. 3. 1957 vorgesehene Regelung auch bei Kleinsiedlungen Anwendung findet, die auf Grund des oben zu 1) angeführten RdErl. v. 23. 3. 1949 betr. Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB), Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen, Zusatzregelung für das Land NW. (MBI. NW. S. 313) mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An a) die Regierungspräsidenten,
b) den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle
Essen —;
nachrichtlich:
an a) die Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
Münster,
b) die Rheinische Girozentrale, Düsseldorf.

— MBI. NW. 1958 S. 1204.

Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Verwaltungskosten bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen — Heimstättengebühr

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 5. 1958 —
III C 2 — 5.05 Tgb.Nr. 769/58

Gemäß §§ 26 und 41 Abs. 3 Ziff. 1 II. BVO können bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen in der Lastenberechnung im Rahmen der Belastung aus der Bewirtschaftung diejenigen Ausgaben für die Verwaltung eingesetzt werden, die an einen Dritten laufend zu entrichten sind. Es handelt sich dabei bei Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen um ein Entgelt, das der Träger für die ihm auf Grund des Bewilligungsbescheides (Anlage 2 c WFB 1957 Abschnitt D 5 a) i. Verb. mit den abzuschließenden Musterverträgen obliegende Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen über die Nutzung des Kaufeigenheimes oder der Trägerkleinsiedlung durch den Erwerber erhält. Eine entsprechende

Vereinbarung zwischen Träger und Bewerber ist in § 5 des Musters des Kauf- und Übereignungsvertrages — Anlage 12 zu den WFB 1957 (MBI. NW. S. 313) vorgesehen. Für diese Aufgabe war nach Abschn. 4.22 der Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu den WBB (MBI. NW. 1954 S. 756) im Rahmen des bisher geltenden Satzes von DM 18,— für Verwaltungskosten nach der Übertragung ein Teilbetrag von DM 6,— vorgesehen, während ein Betrag von DM 12,— auf das Inkasso entfiel. Nach dem Fortfall dieser Inkassoaufgaben mit dem RdErl. v. 1. 3. 1957 (MBI. NW. S. 669) verbleibt den Trägern als aus der öffentlichen Förderung herzuleitende Verwaltungsaufgabe in diesem Zusammenhang (§§ 26 und 41 II. BVO) nur noch die vorgenannte Überwachungsaufgabe.

Der Gebührensatz von DM 6,— bzw. 18,— geht noch auf die Zeit vor dem zweiten Weltkrieg zurück und wird den heutigen Wertverhältnissen nicht mehr gerecht. Nach Abstimmung mit den übrigen Ländern bin ich deshalb damit einverstanden, daß zukünftig an Stelle des bisher geltenden Satzes von DM 6,— zur Abgeltung der Überwachungsaufgaben ein Ansatz bis zu DM 12,— in der Lastenberechnung ohne besonderen Nachweis zugelassen wird und daß auch in den Kauf- und Übereignungsverträgen ein entsprechender Satz vereinbart wird. Damit sind jedoch — wie schon bisher — zugleich etwaige Aufgaben abgegolten, die den Trägern aus einer im Einvernehmen mit den Bewerbern erfolgenden Ausgabe der Stelle als Reichsheimstätte und aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Heimstättenausgeber entstehen.

Bei Eigenheimen und Eigensiedlungen entfällt nach den WFB und den dazu herausgegebenen Musterverträgen die bisher übliche Überwachungsaufgabe der Betreuungsunternehmen nach der Fertigstellung der Bauvorhaben. Werden Eigenheime und Eigensiedlungen auf Grund freier Vereinbarung jedoch als Reichsheimstätten ausgebettet, so will ich keine Bedenken dagegen erheben, wenn in diesen Fällen ein Ansatz für Verwaltungskosten in gleicher Höhe in den Lastenberechnungen zugelassen wird.

In allen Fällen, in denen bereits in von den Bewilligungsbehörden anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Lastenberechnungen bestimmte Ansätze enthalten sind, oder in denen bereits Verträge zwischen Trägern und Erwerbern abgeschlossen sind, verbleibt es bei den festgelegten Sätzen.

Ich weise Sie gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG an, entsprechend zu verfahren.

An a) alle Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

b) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

n a c h r i c h t l i c h :

an den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grupellostraße.

— MBI. NW. 1958 S. 1204.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 35 v. 23. 5. 1958

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
13. 5. 58 Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	2032	193
13. 5. 58 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	61	195
13. 5. 58 Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungs-Grunderwerbsteuergesetz)	61	195

— MBI. NW. 1958 S. 1205/06.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 v. 1. 6. 1958

Allgemeine Verfugungen	Seite	Seite
Behördliches Vorschlagswesen in der Landesverwaltung	121	setzung vornehmen wollten und hinsichtlich des verbliebenen Restnachlasses ein Erbe aus der Erbgemeinschaft ausscheiden sollte (Erbteilsübertragung). Erforderlich ist allerdings, daß der Ausscheidende gänzlich und endgültig aus der Erbgemeinschaft ausscheidet. OLG Köln vom 25. September 1957 — 8 W 55/57.
Zuständigkeit zur Einweisung der Angestellten in die Vergütungsgruppen der TO.A	123	127
Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung	123	
Prüfung der Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften	124	3. BGB §§ 2042 ff. — Stellt sich ein Aufhebungsverlangen als Teil eines Auseinandersetzungsvorwurfs des g a n z e n Nachlasses dar, so kann dies bei Nachlaßgrundstücken auch in der Weise durchgesetzt werden, daß die Aufhebung der Gemeinschaft an diesen Grundstücken im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens gesondert betrieben wird. Die Versteigerung des Nachlaßgrundstücks stellt den ersten Schritt zur Auseinandersetzung dar. Die Verteilung des Versteigerungserlöses ist alsdann Sache der Auseinandersetzung. OLG Köln vom 17. Januar 1958 — 6 W 149/57.
Angliederung des Gerichtsgefängnisses in Oberhausen an die Haftanstalt in Duisburg-Hamborn	124	129
Aufhebung von Bestimmungen des RJM über die Zahlung familienrechtlicher Angelegenheiten	124	4. ZPO §§ 38, 40. — Als Gerichtsstand für Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis kann auch der Sitz des jeweiligen Zessionars der Forderung vereinbart werden. OLG Düsseldorf vom 13. Dezember 1957 — 5 U 237/57.
Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen	124	130
Hinweise auf Rundverfugungen	124	5. ZPO § 141. — Die Vollstreckung einer nach § 141 ZPO verhängten Ordnungsstrafe ist nicht Teil der Rechtsprechung, sondern Angelegenheit der Justizverwaltung. Sie richtet sich nach der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten vom 15. Februar 1956. Über eine Stundung ist daher nicht im Wege gerichtlicher Entscheidung, sondern durch die Vollstreckungsbehörde zu befinden. OLG Hamm vom 3. März 1958 — 15 W 95/58.
Personalnachrichten	124	131
Gesetzgebungsübersicht	125	6. ZPO §§ 286, 114. — Auch ein erbbiologisches sog. Ein-Mann-Gutachten kann ausreichen, um die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Beklagten mit Sicherheit zu beweisen, wenn die Zahl der übereinstimmenden Merkmale so groß ist, daß ihr Zusammentreffen bei einem anderen Manne äußerst unwahrscheinlich ist oder wenn es sich um solche Merkmale handelt, die nur selten vorkommen. — Da solche Merkmale ohne erbbiologische Fachkenntnisse nicht festzustellen sind, braucht sie das klagende Kind nicht glaubhaft zu machen, um die Erfolgsaussichten einer erbbiologischen Untersuchung darzutun. OLG Köln vom 28. Januar 1958 — 9 W 98/57.
Rechtsprechung		132
Zivilrecht		
1. BGB § 453. — Auf Grund eines Eigentumsvorbehalts bei Abzahlungsgeschäften kann der Kaufgegenstand von dem Käufer nicht mehr herausverlangt werden, wenn die Kaufpreisforderung verjährt ist. LG Hagen vom 3. März 1958 — 1 S 39/58.	126	
2. BGB §§ 2042 ff. — Eine Erbauseinandersetzung kann sich auf einzelne Miterben beschränken, die ausscheiden, während die übrigen in der Gesamthandsgemeinschaft verbleiben. Eine Auseinandersetzung kann sich auch auf einen Teil des Nachlasses beschränken. — Eine notarisch beurkundete Nachlaßregelung, nach der u. a. ein zum Nachlaß gehörendes Grundstück einem Miterben „zum alleinigen Eigentum“ unter Einigung der Beteiligten über dem Eigentumsübergang übertragen wird, und andere zum Nachlaß gehörende Grundstücke den übrigen Miterben „in ungeteilter Erbgemeinschaft zugewiesen“ werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen dahin ausgelegt werden, daß die Erben eine teilweise gegenständliche Auseinandersetzung vornehmen wollten und hinsichtlich des verbliebenen Restnachlasses ein Erbe aus der Erbgemeinschaft ausscheiden sollte (Erbteilsübertragung). Erforderlich ist allerdings, daß der Ausscheidende gänzlich und endgültig aus der Erbgemeinschaft ausscheidet. OLG Köln vom 25. September 1957 — 8 W 55/57.		
3. BGB §§ 2042 ff. — Stellt sich ein Aufhebungsverlangen als Teil eines Auseinandersetzungsvorwurfs des g a n z e n Nachlasses dar, so kann dies bei Nachlaßgrundstücken auch in der Weise durchgesetzt werden, daß die Aufhebung der Gemeinschaft an diesen Grundstücken im Wege des Zwangsversteigerungsverfahrens gesondert betrieben wird. Die Versteigerung des Nachlaßgrundstücks stellt den ersten Schritt zur Auseinandersetzung dar. Die Verteilung des Versteigerungserlöses ist alsdann Sache der Auseinandersetzung. OLG Köln vom 17. Januar 1958 — 6 W 149/57.		
4. ZPO §§ 38, 40. — Als Gerichtsstand für Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis kann auch der Sitz des jeweiligen Zessionars der Forderung vereinbart werden. OLG Düsseldorf vom 13. Dezember 1957 — 5 U 237/57.		
5. ZPO § 141. — Die Vollstreckung einer nach § 141 ZPO verhängten Ordnungsstrafe ist nicht Teil der Rechtsprechung, sondern Angelegenheit der Justizverwaltung. Sie richtet sich nach der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten vom 15. Februar 1956. Über eine Stundung ist daher nicht im Wege gerichtlicher Entscheidung, sondern durch die Vollstreckungsbehörde zu befinden. OLG Hamm vom 3. März 1958 — 15 W 95/58.		
6. ZPO §§ 286, 114. — Auch ein erbbiologisches sog. Ein-Mann-Gutachten kann ausreichen, um die Vaterschaft des in Anspruch genommenen Beklagten mit Sicherheit zu beweisen, wenn die Zahl der übereinstimmenden Merkmale so groß ist, daß ihr Zusammentreffen bei einem anderen Manne äußerst unwahrscheinlich ist oder wenn es sich um solche Merkmale handelt, die nur selten vorkommen. — Da solche Merkmale ohne erbbiologische Fachkenntnisse nicht festzustellen sind, braucht sie das klagende Kind nicht glaubhaft zu machen, um die Erfolgsaussichten einer erbbiologischen Untersuchung darzutun. OLG Köln vom 28. Januar 1958 — 9 W 98/57.		

— MBI. NW. 1958 S. 1205/06.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.